

## Nachrichtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:**

### **Bebauungsplan Nr. 28 (67/110) „Östlich Westermoor“**

#### **- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 28 (67/110) „Östlich Westermoor“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Leeste im Bereich „Westermoor/Bamberger Straße“. Im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan ist die Lage des Bebauungsplangebietes gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (67/110) „Östlich Westermoor“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 -12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) > Leben in Weyhe > Wohnen und Bauen > Bauleitpläne > Bauleitpläne im Bestand sowie über das Landesportal [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 01. November 2018

gez. Dr. Andreas Bovenschulte  
Bürgermeister

